Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

	für die Wahl	zum Europäischen Pa des Kreistages der Gemeindevertretu der Bürgermeisterin/d der Oberbürgermeiste	ıng les Bürgermeis		Datum 09. Juni 2024
	in der Gemeind	Name der Gemeinde Pruchten			
1.	Das gemeinsame Wählerverzeid	chnis zu den oben aufgefüh	rten Wahlen für d	lie Gemeinde	
	Pruchten				
	- wird in der Zeit vom 20	D. Mai 2024 bis (20. bis 16. Tag vo	Datum 24. Mai 2 or der Wahl)	024 – während	der allgemeinen Öffnungszeiten –
	Ort der Einsichtnahme Amt Barth, Einwohne	rmeldeamt, Teerga	ng 2, 18356	Barth, Zimmer	211 - barrierefrei
2.	Daten von Wahlberechtigten, fü Das Wählerverzeichnis wird im	r die im Melderegister ein S automatisierten Verfahren g Vählerverzeichnis für die	perrvermerk gem eführt. Die Einsid betreffende Wal	äß § 51 des Bundesme chtnahme ist durch ein l nl eingetragen ist ode	Datensichtgerät möglich. r für diese einen Wahlschein hat.
	spätestens am	24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl)	bis	11:00	Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde
	Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. Amt Barth, Einwohne	rmeldeamt. Teerga	na 2. 18356	Barth. Zimmer	211 - barrierefrei
	unter Angabe der Gründe bei de Wählerverzeichnisses stellen.				
	Der Einspruch bzw. Antrag auf 6	Berichtigung kann schriftlich	oder durch Erklá	rung zur Niederschrift	eingelegt werden.
3.	Vahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum				
	Datum 18. Mai 2024 (22. Tag vor der Wahl)	ine Wahlbenachrichtigung.			
	wenn er nicht Gefahr laufen will,	dass er sein Wahlrecht nic strag in das Wählerverzeich	ht ausüben kann		n gegen das Wählerverzeichnis einlegen s Wahlschein(e) und Briefwahlunterlager
4.	Wahlscheine werden bei Erfüllu	ng der wahlrechtlichen Vora	ussetzungen für	die Europawahl und fü	r die Kommunalwahlen getrennt erteilt.
4.1	Wer einen Wahlschein für die Wahlbezirk des Landkreises	Europawahl hat, kann an d	er Wahl zum Eu	opäischen Parlament o	durch Stimmabgabe in einem beliebiger

Vorpommern-Rügen

oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl
 - der Stadtvertretung/des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs,
 - des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde,
 - der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
 - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - einen amtlichen Stimmzettel (für die Europawahl)
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - b) für die Kommunalwahlen
 - einen amtlichen Stimmzettel f
 ür jede Wahl, f
 ür die er wahlberechtigt ist
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
 - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

21. Tag vor der Wahl

19. Mai 2024 bei der Europawahl

23. Tag vor der Wahl

17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen

oder

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

16. Tag vor der Wahl

24. Mai 2024

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
 - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

 wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

07. Juni 2024
[2. Tag vor der Wahl)

18.00 Uhr, bei der Gerneindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	
Barth, 14. Mai 2024	
Daitii, 14. Iviai 2024	
	П.
	- 11
	1

Die Gemeindewahlbehörde

Maik Schewelies Wahlleiter

